
Merkblatt Ressourceneffizienz

im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln zur
Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Hessen



1. Anforderungen und Möglichkeiten

In den Rechtsgrundlagen zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ist geregelt, dass die Förderung einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen soll. Die verbesserte Ressourcennutzung ist im Rahmen des geförderten Vorhabens zu erbringen und in geeigneter Weise darzustellen.

Die erforderliche Dokumentation zur verbesserten Ressourcennutzung ist durch den Begünstigten sicherzustellen, insbesondere durch die Inanspruchnahme einer Energieeffizienzberatung. Die im Beratungsergebnis aufgeführten Empfehlungen müssen zumindest in einem angemessenen Anteil im Rahmen der Durchführung des Vorhabens umgesetzt werden. Die Umsetzung muss durch die Bewilligungsstelle nachprüfbar sein.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung finanziert die Hessische Initiative für Energieberatung im Mittelstand. Sie ist eine Gemeinschaftsinitiative der Hessischen Landesregierung, der Wirtschaft und der Arbeitnehmervertretungen und bietet über das RKW Hessen Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Wirtschaft e.V. (RKW Hessen) u.a. eine Energie- und Ressourceneffizienzberatung an (<http://www.rkw-hessen.de/energie-ressourceneffizienz.html>). Fördermöglichkeiten für diese Beratung bestehen entweder im Zuwendungsverfahren der Verarbeitung und Vermarktung oder außerhalb dieser Förderung über das Förderprogramm Hessen-PIUS® (<http://www.energieeffizienz-hessen.de/hessenpius.html>).

Im Rahmen des Förderverfahrens zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann das Angebot des RKW Hessen zur Umsetzung der Dokumentationsverpflichtungen hinsichtlich der Energie- und Ressourceneffizienz genutzt werden.

Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen werden einzelfallbezogen geprüft. Eine Energieeffizienzberatung wird als Standard angesehen. Bei technischen Neuanschaffungen kann das Kriterium Ressourceneffizienz ggf. durch den Einsatz des neuesten / besten Standards erfüllt werden.

Ein Energiekonzept ist für den Antrag notwendig, wenn die Baukosten inkl. Baunebenkosten **1 Million Euro Netto** überschreitet. Ohne ein Energiekonzept von einem Energieberater ist der Zuwendungsantrag nicht bewilligungsfähig.

2. Ressourceneffizienz im Rahmen der Auswahlkriterien

Neben der grundsätzlichen Förderbedingung ist der Grad der Ressourceneinsparung (gegenüber der Ausgangssituation) auch ein Merkmal, anhand dessen Förderanträge bei

der Anwendung der Auswahlkriterien bewertet, verglichen und zur Bewilligung ausgewählt werden (siehe Antrag und Dokument B/Merkblatt zum Antrag).

Für die Bewertung ist eine Aussage und Quantifizierung zur Reduzierung des Ressourceneinsatzes bei folgenden Punkten erforderlich:

- bei der Herstellung der Ausgangserzeugnisse (Erzeugerebene) und im Rahmen der Erfassung,
- bei der Verarbeitung im Rahmen des beantragten/geförderten Vorhabens bzw. in der Betriebsstätte,
- bei der Distribution der Produkte.

Die Angaben werden im Antragsformular im Kapitel IV Punkt 14 abgefragt. Bei Einsparungen von mehr als 10% gegenüber der Ausgangssituation wird ein Punkt vergeben, bei mehr als 25% drei Punkte und bei mehr als 50% fünf Punkte. Fünf Punkte sind auch möglich, wenn bei einer Erstausstattung oder einem Neubau der neueste/beste technische Standard umgesetzt wird.

Die Energie- und Ressourceneffizienzberatung und das entsprechende Ergebnisprotokoll sollen eine Quantifizierung der Einsparpotentiale beinhalten, damit eine Bewertung des Auswahlkriteriums erfolgen kann. Weitere Informationen, wie z.B. Stellungnahmen von Fachplanern, Aussagen aus Angeboten etc. können ebenfalls eingebracht werden. Wird keine Aussage getroffen, kann das Kriterium nicht berücksichtigt werden.

Das Auswahlkriterium „Beitrag zum Ressourcenschutz...“ ist außerdem in Abhängigkeit des Drittlandswarenanteils des Vorhabens zu bewerten. Sollte der Drittlandswarenanteil bei über 50% liegen, können für das Gesamtkriterium „Beitrag zum Ressourcenschutz...“ keine Punkte vergeben werden.

3. Ressourceneffizienz und Vergabe von Aufträgen

Die Leistungsverzeichnisse (Bau) bzw. die Beschreibungen des Leistungsumfanges (Technik/Geräte) mit denen Angebote eingeholt werden, müssen - soweit zutreffend - dem Aspekt Ressourcenschutz Rechnung tragen. D.h. es werden sinnvollerweise Angaben zu Verbrauchsdaten (Strom, Wasser, Chemikalien, Heizöl, Gas usw.) oder anderen relevanten Parametern (z.B. Wärmeleitfähigkeit von Materialien) angefordert.

Soll die Ressourceneffizienz / der Ressourcenschutz ein Wertungskriterium bei der Vergabe von Aufträgen sein, ist dieses Kriterium in jedem Fall in die Angebotsaufforderung aufzunehmen (siehe Antrag, Dokument E/Merkblatt zur Form und Durchführung von Vergabeverfahren).

4. Prüfung der Fördervoraussetzung Ressourceneffizienz

Eine Prüfung und Bewertung der Fördervoraussetzung Ressourceneffizienz erfolgt zuerst – wie beschrieben - im Rahmen der Antragstellung.

Die Umsetzung avisierter Maßnahmen ist im nächsten Schritt Teil der Prüfung von Auszahlungsanträgen und Verwendungsnachweisen. Bei der letzten Abrechnung wird die Umsetzung des Aspektes Ressourceneffizienz für das Vorhaben bzw. Zuwendungsverfahren insgesamt noch einmal verifiziert und gewürdigt.